

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol
Eing.: **02. Mai 2019**
G. Zi, Blg.

Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

an die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 10. Mai 2019

Entgeltfortzahlung bei einvernehmlicher Lehrvertragslösung

Die seit 01.07.2018 in Kraft befindliche Neuerung des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) bringt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Verbesserung insofern mit sich, als dass der Entgeltfortzahlungsanspruch bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit nunmehr auch im Falle einer einvernehmlichen Vertragslösung besteht. Für die Lehrlinge gilt diese Regelung aber nicht.

Der Entgeltfortzahlungsanspruch für Lehrlinge ist grundsätzlich im Berufsausbildungsgesetz geregelt, in welchem zwar auf einige Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes verwiesen wird, nicht aber auf den seit Juli des Vorjahres geänderten § 5 EFZG. Dieser entfaltet daher keine Auswirkung auf die Lehrlinge. Wenn also ein Lehrverhältnis einvernehmlich während einer Arbeitsunfähigkeit aufgelöst wird, besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung kein weiterer Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Lehrberechtigten. Es kommt damit zu einer Ungleichbehandlung der Lehrlinge, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war und auch sonst sachlich nicht gerechtfertigt sein kann.

Die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert den Bundesgesetzgeber auf, das Berufsausbildungsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Verweisungsbestimmung des § 17a Abs 7 BAG auch den § 5 EFZG umfasst.

